

Besondere Bedingung Nr. 8008

ALLIANZ BUSINESS - Feuerversicherung

KRAFTFAHRZEUGE-FUHRPARK ruhend und fahrend innerhalb Europas auf
1. Risiko für Pkw, Kombi, Kraft/Motorrad, Leichtkraftfahrzeuge, Lkw, Omnibus,
Wohnmobile, Gelenk-/Sattelzugfahrzeuge, Zugmaschinen, Nachläufer und Anhän-
ger (ohne Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Spezialkraftwagen, Sonder-Kfz, An-
hängerarbeitsmaschinen, Gezogene auswechselbare Maschinen)

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business
Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG:

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ausschließlich folgende angeführten
Kraftfahrzeuge-Fuhrpark

- Personenkraftwagen
- Kombinationskraftwagen
- Krafträder
- Motorräder
- Vierrädrige Kraftfahrzeuge bzw. Leichtkraftfahrzeuge
- Lastkraftwagen bis 1 Tonne Nutzlast
- Lastkraftwagen über 1 Tonne Nutzlast
- Omnibusse
- Wohnmobile
- Gelenkfahrzeuge
- Sattelzugfahrzeuge
- Zugmaschinen
- Nachläufer
- Anhänger

die dem versicherten Betrieb dienen und nicht als Kraftfahrzeuge-Ware für den Verkauf bestimmt sind (mit und
ohne behördliche Zulassung).

Nicht unter die oben angeführten Kraftfahrzeuge-Fuhrpark Definition fallen

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Spezialkraftwagen
- Sonderkraftfahrzeuge
- Anhängerarbeitsmaschinen
- Gezogene auswechselbare Maschinen

und sind daher vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

2. Deckungsschutz

Die versicherten Kraftfahrzeuge sind im ruhenden und fahrenden Zustand innerhalb Europas im geografischen
Sinn versichert.

Versichert sind daher auch Brandschäden die während der Fahrt oder die durch Inbetriebsetzung des Motors
entstehen. Kabelbrand und Kabelschmorschäden gelten mitversichert.

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden, die bei Beteiligungen an Fahrtveranstaltungen, bei
denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und bei den dazugehörigen Übungsfahrten.

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennungen des
Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung
ausgeschlossen. Kabelbrand und Kabelschmorschäden gelten mitversichert.

3. Versicherungswert

In Abänderung von Artikel 6 werden als Versicherungswert die Kosten für die Wiederherstellung oder
Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte auf 1. Risiko vereinbart.

4. Entschädigung

In Abänderung von Artikel 7 gilt vereinbart:

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses ersetzt, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Übersteigen die Reparaturkosten jedoch den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, dann ist die Entschädigung mit dem Zeitwert vor Eintritt des Schadenereignisses abzüglich eines eventuellen Restwertes begrenzt.

Der Versicherer leistet nur insoweit Entschädigung, sofern dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet (Subsidiarität). Diese Entschädigungen werden im Schadenfall auf die Leistung angerechnet - allfällige Selbstbehalte werden keinesfalls ersetzt.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.